

Erwerbsschaden des erwachsenen Behinderten mit Beispiel

Bekanntlich werden in geburtshilflichen Schadensfällen zunächst der personelle und sachliche Mehraufwand geltend gemacht, der für Pflege und Betreuung anfällt. Darüber hinaus Einzelpositionen zur Gewährleistung der Mobilität (Kfz) oder des behindertengerechten Wohnumfeldes. Kommt das Kind in ein erwerbsfähiges Alter (in der Regel zwischen 17 und 19 Jahren), dann steht die Geltendmachung des Erwerbsschadens an, der neben der monatlichen Mehrbedarfsrente zu zahlen ist.

In geburtshilflichen Schadensfällen bei schwergeschädigtem Kind ist es in aller Regel so, dass mit einer eigenen Erwerbstätigkeit zur Deckung der Lebensbedürfnisse nicht zu rechnen ist. Es gibt aber natürlich auch Fälle, wo bei schwerer körperlicher Beeinträchtigung eine so ausgeprägte gute Intelligenz vorliegt, so dass mit entsprechender begleitender Assistenz auch Abitur und selbst ein Studium möglich ist.

Da aber noch nicht irgendeine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit vorgelegen hat, ist die Frage im Rahmen einer Prognose, ob und inwieweit mit welchem Berufsbild das Kind und der spätere Erwachsene eine eigene Erwerbstätigkeit hätte ausüben können, schwer zu beantworten. Hier müssen verschiedene Faktoren aus dem sozialen Umfeld des Geschädigten (Eltern, Geschwister etc.) sowie erkennbare Begabungen, Fähigkeiten und Interessen des Kindes berücksichtigt werden. Der BGH hat in einer maßgeblichen Entscheidung aus dem Jahre 2010 (BGH, VI ZR 186/08, Urteil vom 05.10.2010, Juris unter Nr. 19) ausgeführt:

Trifft das Schadensereignis ein jüngeres Kind, über dessen berufliche Zukunft aufgrund des eigenen Entwicklungsstands zum Schadenszeitpunkt noch keine zuverlässige Aussage möglich ist, darf es dem Geschädigten nicht zum Nachteil gereichen, dass die Beurteilung des hypothetischen Verlaufs mit nicht zu beseitigenden erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Denn es liegt in der Verantwortlichkeit des Schädigers, dass der Geschädigte in einem sehr frühen Zeitpunkt seiner Entwicklung aus der Bahn geworfen wurde und dass sich daraus die besondere Schwierigkeit ergibt, eine Prognose über deren Verlauf anzustellen. Daher darf sich der Tatrichter in derartigen Fällen seiner Aufgabe, auf der Grundlage von § 252 BGB und § 287 ZPO eine Schadensermittlung vorzunehmen, nicht

vorschnell unter Hinweis auf die Unsicherheit möglicher Prognosen entziehen (Senatsurteil vom 17. Februar 1998 - [VI ZR 342/96](#), aaO).

Zutreffend werden deshalb in solchen Fällen auch der Beruf, die Vor- und Weiterbildung der Eltern, ihre Qualifikation in der Berufstätigkeit, die beruflichen Pläne für das Kind sowie schulische und berufliche Entwicklungen von Geschwistern herangezogen (vgl. [OLG Frankfurt, VersR 1989, 48](#); [OLG Karlsruhe, VersR 1989, 1101](#), 1102; OLG Schleswig, OLGR 2009, 305, 308). Ergeben sich aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Kindes zwischen dem Zeitpunkt der Schädigung und dem Zeitpunkt der Schadensermittlung (weitere) Anhaltspunkte für seine Begabungen und Fähigkeiten und die Art der möglichen Erwerbstätigkeit ohne den Schadensfall, ist auch dies bei der Prognose zu berücksichtigen und von einem dem entsprechenden normalen beruflichen Werdegang auszugehen (vgl. OLG Karlsruhe, aaO). Besteht zwischen den Parteien Streit darüber, welche geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Geschädigten der Prognose zugrunde gelegt werden können, wird in der Regel nicht ohne sachverständigen Rat entschieden werden können.

Ergeben sich keine Anhaltspunkte, die überwiegend für einen Erfolg oder einen Misserfolg sprechen, dann liegt es nahe, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge von einem voraussichtlich durchschnittlichen Erfolg des Geschädigten in seiner Tätigkeit auszugehen und auf dieser Grundlage die weitere Prognose der entgangenen Einnahmen anzustellen und den Schaden gemäß [§ 287 ZPO](#) zu schätzen; verbleibenden Risiken kann durch gewisse Abschläge Rechnung getragen werden (Senatsurteile vom 17. Februar 1998 - [VI ZR 342/96](#), aaO; vom 20. April 1999 - [VI ZR 65/98](#), aaO; vom 6. Juni 2000 - [VI ZR 172/99](#), aaO).

Gerade bei meiner jahrzehntelangen Tätigkeit kommen immer mehr Schadensfälle zur Bearbeitung, die nunmehr im Rahmen der normalerweise gegebenen Erwerbstätigkeit zur Anspruchsgeltendmachung des Erwerbsschadens führt.

Wie den vorstehenden Ausführungen des BGH zu entnehmen ist muss eine Prognose gefertigt werden, die im Rahmen der Geltendmachung eines bestimmten

Berufsbildes einen bestimmten Betrag mit entsprechenden Abzügen im Rahmen der Nettolohntheorie zu einem monatlichen Ergebnis führt.

Im Folgenden habe ich zwei Beispiele der Geltendmachung eines Erwerbsschadens eingefügt, aus denen ersichtlich ist, wie in etwa die Geltendmachung des Erwerbsschadens aussieht.

1. Beispiel: Berufsbild Bankkaufmann

Der Anspruchsteller wird im November diesen Jahres 20 Jahre alt. Mit diesem Schriftsatz wollen wir den Erwerbsschaden geltend machen und regen zunächst an, dass man sich auf ein bestimmtes Berufsbild einigt. Bekanntlich sind für den Fall, dass der Geschädigte noch keine Entwicklung vollzogen hat und insofern dessen berufliche Zukunft nicht zuverlässig zu bestimmen ist, die sozialen Verhältnisse der Eltern maßgeblich. Dies gilt auch für behinderte Kinder, die den normalen Werdegang, der ohne Behinderung möglich gewesen wäre, nicht vollziehen können. Bei der insofern erforderlichen Prognose ist sowohl der Beruf, als auch die Vor- und Weiterbildung der Eltern, ihre Qualifikation in der Berufstätigkeit, die beruflichen Pläne für das Kind sowie schulische und berufliche Entwicklungen von Geschwistern zu berücksichtigen (BGH Urteil vom 05.10.2010, VI-ZR 186/08, Juris, Rdnr. 19, 20).

In der Anlage reichen wir den Lebenslauf von der Mutter des Antragstellers geb. 18.06.1961 zur Akte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Mutter ab 1995 aufgrund der Notwendigkeit der Betreuung und Begleitung ihres mehrfachbehinderten Sohnes eine Weiterqualifizierung über ihre Tätigkeit als kaufmännische Angestellte hinaus nicht vollziehen konnte. Bei normalem Verlauf der Dinge wäre aber mit Sicherheit eine weitere kaufmännische Tätigkeit mit entsprechender Qualifikation möglich gewesen. Auch hätte die Mutter ihrem Sohn eine bessere Schulausbildung ermöglicht, so dass mindestens davon auszugehen ist, dass er die mittlere Reife erreicht hätte.

Da die Eltern des Antragstellers seit vielen Jahren keinen Kontakt mehr haben, sind die Informationen zum Werdegang des Vaters dürftig. Nach Informationen von der Mutter hat der Vater seinerzeit eine Lehre zum Pferdewirt abgeschlossen. Aufgrund gesundheitlicher Probleme hat er diesen Beruf allerdings aufgeben müssen und arbeitet seit mindestens 25 Jahren als Verwaltungsangestellter bei der Kassenärztlichen Vereinigung.

Wir schlagen vor, als Berufsbild auf das sich dann die entsprechenden Erwerbseinbußen beziehen den Beruf eines Bankkaufmannes zugrunde zu legen. Dies entspricht in etwa auch dem Berufsbild, welches der Vater bei der Kassenärztlichen Vereinigung einnimmt. Da davon auszugehen ist, dass der Antragsteller durchaus eine qualifizierte Lehre begonnen hätte nach dem Abschluss der mittleren Reife, ist das Berufsbild aus diesseitiger Sicht angemessen und zugrunde zu legen.

Bei den tarifgebundenen Volks- und Raiffeisenbanken wird im 1. Ausbildungsjahr 890,00 €, im 2. Jahr 960,00 € und im 3. Jahr 1.020,00 € (siehe Anl. 2, Satz 2).

Da in dieser Gehaltsklasse so gut wie keine Steuern anfallen sind nur die sozialen Abgaben zu berücksichtigen, die wir mit 20 % ansetzen. Für das 1. Ausbildungsjahr ergibt sich somit unter Berücksichtigung einer Pauschale für berufsbedingte Aufwendungen in Höhe von 5 % ein Forderungsbetrag in Höhe von 667,50 € (abzgl. 25 %) monatlich. Der Jahresbetrag beläuft sich somit auf 8.010,00 €.

Für das 2. Ausbildungsjahr ergibt sich bei dieser Berechnung ein Monatsbetrag in Höhe von 720,00 €, demnach ein Jahresbetrag in Höhe von 8.640,00 €. Für das 3. Ausbildungsjahr ist ein Betrag in Höhe von 765,00 € zugrunde zu legen, was einen Jahresbetrag in Höhe von 9.180,00 € ergibt. Bei normalem Verlauf der Dinge hätte Johannes seine Lehre dann im Juli 2015 abgeschlossen. Für die Zeit der Lehre ist somit ein Gesamtbetrag in Höhe von 25.830,00 € zu fordern.

Ab dem 01.08.2015 wäre das Einstiegsgehalt mittelfristig für den Erwerbsschaden maßgeblich. Die Eintrittsgehälter werden von 1.800,00 € - 2.100,00 € angegeben (vgl. Anl. 2). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Gehalt eines Bankkaufmanns mit entsprechender Vorbildung und höherer Qualifizierung im Rahmen einer Weiterbildung z. B. zum Bankfachwirt ein Durchschnittsgehalt von etwa 2.800,00 €, mit genügend Berufserfahrung auf 30.000,00 € - 40.000,00 € jährlich steigt. Ein nächster Schritt auf der Karriereleiter könnte der Bankbetriebswirt sein. Hier liegt das Gehalt in etwa bei ca. 3.500,00 €.

Als Einstiegsgehalt kann man mit etwa 2.300,00 € rechnen. Nach den neueren Tarifen beträgt das Einstiegsgehalt ab 01.07.2014 in der Tarifgruppe TG1 2.084,00 €. Nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, besonderer Teil Sparkassen wird in der Eingruppierung E8 im ersten Jahr ein Einstiegsgehalt von 2.427,23 €, welches sich im 2., 3. und 4. Jahr entsprechend steigert gezahlt. Wir dürfen hier auf die Anlage verweisen.

Da nicht sicher ist, ob die Qualifizierung mit Abitur erreicht worden wäre gehen wir zunächst von dem Gehalt der Tarifgruppe TG1 in Höhe von 2.084,00 € aus. Unter Abzug von 30 % sowie weiteren 5 % berufsbedingte Aufwendungen ergibt sich somit ein Forderungsbetrag in Höhe von 1.354,60 € netto. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass in aller Regel im Bankgewerbe das 13. Monatsgehalt als Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld gezahlt wird. Wir legen deshalb 13 Monatsgehälter zugrunde, so dass sich für das 1. Berufsjahr ein Jahresbetrag in Höhe von 17.609,80 € ergibt. Ab 01.08.2015 bitten wir somit um monatliche Zahlung der Erwerbsschadensrente in Höhe von 1.354,60 €.

2. Beispiel: Betriebswirt (Erwerbsschaden mit dem Versuch diesen zu kapitalisieren und im Rahmen einer Einmalzahlung zu erledigen)

Es ist nun der Erwerbsschaden des Antragstellers geltend zu machen.

Betrifft das Schadensereignis wie hier ein Kind bei der Geburt, das heißt das über die berufliche Zukunft aufgrund des eigenen Entwicklungsstandes noch keine

zuverlässigen Aussagen möglich sind, darf dies dem Geschädigten nicht zum Nachteil gereichen. Auch dann nicht, dass die Beurteilung des hypothetischen Verlaufs mit nicht zu beseitigenden erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Denn es liegt in der Verantwortlichkeit des Schädigers, dass der Geschädigte in einem sehr frühen Zeitpunkt seiner Entwicklung aus der Bahn geworfen wurde und das sich daraus die besondere Schwierigkeit ergibt, eine Prognose über deren Verlauf anzustellen. Deshalb werden in solchen Fällen auch der Beruf, die Vor- und Weiterbildung der Eltern, ihre Qualifikation in der Berufstätigkeit, die beruflichen Pläne für das Kind sowie schulische und berufliche Entwicklungen von Geschwistern herangezogen (vgl. BGH VI ZR 186/08, Urteil vom 05.10.2010, Juris, Randnummer 19).

Die Eltern des Antragstellers haben beide Abitur. Die Mutter hat zunächst Mitte der 70-Jahre ein Studium begonnen, welches dann später wegen der Erziehung von Kindern in erster Ehe aufgegeben wurde. Der Vater hat einen Hochschulabschluss und das Diplom der Humboldt-Universität Berlin (Studium von 1976 bis 1980). Beide gehören dem sogenannten Bildungsbürgertum an, leben in gesicherten finanziellen und persönlichen Verhältnissen. Der Vater hat nach 1990 an unterschiedlichsten Qualifizierungen teilgenommen. Bereits im April 1990 belegte er einen Fernstudienlehrgang am ILS Hamburg, von Mai 1991 bis April 1992 erfolgte eine Umschulung mit Schwerpunkt „Marketing-Management“ am Control Data Institut München, Außenstelle Magdeburg. Von 1994 bis 1995 Weiterbildung an der Akademie für Finanzmarketing und Abschluss mit Leistungszertifikat „Immobilienfinanzierung“ an der Fachhochschule Rheinland-Pfalz in Koblenz. Von 2000 bis 2002 Fernstudium am Institut für Learnsystems Hamburg mit Abschluss als geprüfter Kredit- und Finanzierungsfachmann.

Die Mutter hat sich in dieser Zeit ausschließlich der Erziehung ihrer Kinder aus erster Ehe und sowie der gemeinsamen Kinder gewidmet. Des Weiteren war sie noch beruflich tätig in der Feuerweherschule Heyrothsberge. Später, ab 2001, im Finanzamt Haldensleben.

Die Familie hat sich nach 1990 relativ schnell stabilisiert, spätestens nach 1994 lebte die Familie in guten sicheren Verhältnissen. 1995 wurde das erste Eigenheim

gebaut, die Mutter hatte eine Arbeit im öffentlichen Dienst und die eigene Selbstständigkeit des Vaters gestaltete sich sehr erfolgreich. Die anderen Kinder aus den ersten Ehen der Eltern des Antragstellers hatten begonnen ihr eigenes Leben zu gestalten. Falls Sie hierzu weitere Informationen benötigen, bitte ich um entsprechende Mitteilung. Ich beschränke mich zurzeit auf die Beschreibung der häuslichen Situation bzgl. des Antragstellers, wobei mir wichtig ist, dass die Eltern gerade ab 1994, als sie ihre eigene finanzielle und persönliche erfolgreich stabilisiert war, Zeit genug hatten, sich um die Förderung des Kindes zu kümmern. Das haben sie letztlich auch getan, indem alle möglichen Therapien zur Förderung und Besserung der geistigen und körperlichen Situation von Alexander wahrgenommen wurden. Die Eltern des Antragstellers haben sowohl das intellektuelle Potential als auch die finanziellen Möglichkeiten, sowie die Erfahrungen in der Erziehung durch die anderen nun bereits erwachsenen Kinder und auch die erforderliche Zeit, um den Antragsteller mit guter Bildung einen guten Start in das Leben zu ermöglichen. Die Familie hätte aufgrund ihrer eigenen Leistungsbereitschaft und Leistungseinstellung den Antragsteller gefordert und gefördert, so dass anzunehmen ist, dass dieser auch Abitur gemacht hätte. Danach wäre möglicherweise ein Studium im Rahmen der Finanzwirtschaft begonnen worden. Aufgrund insbesondere der finanzwirtschaftlichen Hintergründe des Vaters schlagen wir vor, dass wir vom Berufsbild eines Betriebswirtes ausgehen. Betriebswirte starten mit einem Durchschnittsverdienst von über 40.000,00 € Jahresgehalt (recherchiert Internet, www.spiegel.de/karriere/berufsstart/gehaltsreport...).

Nach dem normalen Verlauf der Dinge wäre das Studium (Abitur mit 19, 5 Jahre Studium, mit 24, spätestens 25 Jahren erfolgreich absolviert worden), so dass ab dem 25. Lebensjahr die Berechnung des Erwerbsschadens beginnt. Uns ist bewusst, dass hier das insofern erwerbsfähige Alter noch nicht erreicht ist. Wir werden aber – siehe im Folgenden – versuchen, hier im Rahmen einer Gesamtkapitalisierung den Erwerbsschaden geltend zu machen.

Geht man davon aus, dass eine berufliche Karriere einzubeziehen ist, dann wäre bei einer durchschnittlichen Erwerbskarriere von 40 Jahren ein Schadensvolumen von 1,6 Mio. ausschließlich bei Zugrundelegung des Einstiegsgehalts von 40.000,00 € zu erwarten. Würde der Erwerbsschaden schadensrechtlich ab dem 25. Lebensjahr

kapitalisiert, so ergebe sich ein Betrag bis zum 65. Lebensjahr bei 3 % Verzinsung in Höhe von 913.960,00 € (Faktor 22,849 bis zum 65. Lebensjahr).

Da realistisch aufgrund der guten konjunkturellen Voraussetzungen auch in der überschaubaren Zukunft eine Gehaltssteigerung ergeben würde, die naturgemäß geschätzt werden muss kann davon ausgegangen werden, dass zum Ende der Lebensarbeitszeit das mindestens das doppelte verdient werden würde als am Berufsbeginn. Auf der anderen Seite sind nach der Nettolohntheorie 30 % Abschlag zu machen für die Sozialabgaben. Wir meinen, dass sich hier die Gehaltssteigerung insgesamt mit den zu tätigen Abzügen kompensiert, so dass es bei dem Betrag von 913.960,00 € verbleibt. Wir wollen zunächst nur grob anreißen, in welche Richtung wir die Kapitalisierung angesichts der konkreten sozialen Verhältnisse der Familie vorschlagen.

Ein Abzug für berufsbedingte Aufwendungen von 5 % würde letztendlich auch noch kompensiert werden für die Steigerung des Erwerbseinkommens, so dass wir insgesamt vorschlagen, dass auch unter Berücksichtigung eines gewissen, wenn auch marginalen Zukunftsrisikos ein Betrag von 900.000,00 € zur Abgeltung des Erwerbsschadens im Rahmen einer einmaligen Zahlung akzeptiert wird.

Darüber hinaus würde naturgemäß nach dem 65. Lebensjahr der so genannte Rentenschaden zu regulieren sein. Dies wird entweder zum gegebenen Zeitpunkt erfolgen müssen, oder aber insofern, als die Rentenkasse bereits Beiträge einzahlt, die dann von dieser regressiert werden.

Entscheidend ist, dass wir uns auf ein Berufsbild einigen, wobei die weitere konkrete Verlaufs- und Prognoseberechnung möglicherweise noch detaillierter ausgehandelt werden kann. Wir bitten zunächst um Mitteilung, ob in diese Richtung ein Vergleich zustande kommen könnte und welche weiteren Informationen Sie benötigen um in die Verhandlungen einzutreten.

Die vorgenannten Beispiele zeigen, dass jeder Bearbeitungsfall mit unterschiedlichen Prognosen versehen ist. Hier zählt der konkrete Fall und die zu ermittelnde Anknüpfungstatsache für die Prognose.

In der Regel ist es so, dass bezüglich der Nettolohntheorie vom zu bestimmenden Bruttogehalt 30 % in Abzug gebracht werden (Sozialabgaben) und davon ggf. noch 10 – 20 % für das Berufsrisiko hinsichtlich möglicher Arbeitslosigkeit und weitere 10 % berufsbedingter Aufwendungen.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass der Erwerbsschaden eine so genannte Lohnersatzleistung ist, der Einkommensteuer unterliegt. Auch für den Fall, dass ein Dritter, insbesondere ein Sozialleistungsträger im Rahmen der Sozialhilfe Eingliederungshilfe gewährt, ist der Erwerbsschaden letztlich ein Einkommen, den der Bedürftige anzugeben hat und dann wird zu prüfen sein, ob und inwiefern die Leistungen des Sozialhilfeträgers gekürzt werden oder ganz ausgesetzt werden. Bei der Sozialhilfe handelt es sich um das „Netz unter den Netzen“, d. h. hier besteht das so genannte Nachrangprinzip. Wenn sich der Bedürftige also aufgrund von Einkommen und Vermögen selbst helfen kann, dann tritt naturgemäß die Sozialhilfe nicht mehr ein.

Zwar ist die laufende Erwerbsschadensrente, die monatlich gezahlt wird als Einkommen zu versteuern, dies betrifft aber nicht den Fall, wenn die Erwerbsschadensrente als Kapitalabfindung mit entsprechender Abzinsung gezahlt wird. Der Kapitalbetrag zur Abgeltung des gesamten Erwerbsschadens unterliegt nicht der Einkommensteuer, sondern bestenfalls der Kapitalertrag, d.h. die Zinsen müssen versteuert werden.

Das Gleiche betrifft im Übrigen eine kapitalisierte Mehrbedarfsrente für die Pflege und Betreuung des Kindes. Hier ist selbst die Rente nicht steuerbar, auch nicht der Kapitalbetrag, wenn diese Position abschließend abgefunden wird. Das Schmerzensgeld ist im Rahmen der Prüfung, ob der Geschädigte und Bedürftige Einkommen und Vermögen hat als Kapitalbetrag nicht zu berücksichtigen, da

Schonvermögen. Allerdings ist auch hier der Kapitalertrag für die Frage der Beteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe einzusetzen.

Wenn zu diesem Thema Erörterungsbedarf besteht oder Fragen aufkommen können diese gerne über die Geschäftsstelle an mich gerichtet werden.

Jürgen Koriöth

Rechtsanwalt

Vorsitzender der Bundesinteressengemeinschaft Geburtshilfegesetzter e.V.